

Der Landtag von Niederösterreich hat am^{- 8. NOV. 1990} beschlossen:

**Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes
(NÖ WFG-Novelle 1990)**

Artikel I

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs.1 wird am Ende des ersten Unterpunktes das Wort "oder" durch einen Beistrich und am Ende des zweiten Unterpunktes der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

Dem § 8 Abs.1 wird folgender Unterpunkt angefügt:

"o Befreiungen von der Grundsteuer gewähren (Abschnitt IIa)."

2. Nach dem Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

**"Abschnitt IIa
Grundsteuerbefreiung**

**§ 32a
Grundsteuerbefreiung**

(1) Die Gemeinde muß auf Antrag mit Bescheid eine Befreiung von der Grundsteuer gewähren, wenn zum Steuergegenstand (§ 54 Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148/1955 in der Fassung BGBl.Nr. 660/1989) ein Wohnhaus gehört, für welches

o eine Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II und

o eine rechtskräftige Benützungsbewilligung (§ 111 NÖ Bauordnung 1976, LGBl.8200)

vorliegen.

(2) Das Ausmaß der Befreiung beträgt, wenn alle zum Steuergegenstand gehörigen Gebäude zur Gänze nach Abschnitt II gefördert werden:

- a) 100 %, wenn im Einheitswert des Steuergegenstandes kein Bodenwert enthalten ist,
- b) 90 %, wenn das Flächenausmaß der Grundstücke, die zum Steuergegenstand gehören, 800 m² nicht übersteigt;
- c) weniger als 90 %, wobei sich der in lit.b angeführte Prozentsatz bei einem Flächenausmaß über 800 m² bis zu 6.000 m² um je 0,5 % für je weitere 100 m², sowie bei einem Flächenausmaß über 6.000 m² um je 1 % für je weitere 100 m² bis zu einem Mindestausmaß von 20 % vermindert.

Für die Berechnung des Flächenausmaßes der zum Steuergegenstand gehörenden Grundstücke sind Flächen von 50 m² oder mehr als volle 100 m² zu rechnen, hingegen sind weniger als 50 m² nicht zu berücksichtigen.

(3) Werden nur ein Teil eines Gebäudes oder eines von mehreren Gebäuden eines Steuergegenstandes nach Abschnitt II gefördert so gilt folgendes:

Der nach Abs.2 zu ermittelnde Prozentsatz vermindert sich in demselben Verhältnis, in dem der anteilige Einheitswert der nicht zu befreienden Gebäude oder Gebäude-teile zum Einheitswert aller zum Steuergegenstand gehörenden festen Bauwerke steht.

(4) Die Grundsteuerbefreiung beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres nach Antragstellung und Rechtskraft der Benützungsbewilligung und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, nach Ablauf des 20.Kalenderjahres, das auf die Rechtskraft der Benützungsbewilligung folgt, jedenfalls aber mit der gänzlichen Rückzahlung des Förderungsdarlehens.

- (5) Die Landesregierung muß der Gemeinde den Widerruf der Zusicherung und die vorzeitige gänzliche Rückzahlung des Förderungsdarlehens mitteilen.
- (6) Für das Verfahren gilt die NÖ Abgabenordnung 1977, LGB1.3400."

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Die nach dem bisher geltenden Zweiten NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz 1977, LGB1.3722-0, eingeräumten Grundsteuerbefreiungen gelten als Befreiungen nach Abschnitt IIa des Wohnungsförderungsgesetzes. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen des zweiten NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1977, LGB1.3722-0, zu Ende zu führen.